



# Satzung des Schwimmvereins : „ Wasserfreunde Schaumberg e. V.“

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen : „Wasserfreunde Schaumberg e. V. ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tholey  
  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen und trägt danach den Zusatz e. V..
4. Er gehört dem Saarländischen Schwimmbund und dem Saarländischen Turnerbund an.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## § 2

### Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch Sportliche Betätigung, sowie Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

### Aufgabe des Vereins

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außer seinem satzungsgemäßen Zwecke liegendem Gebiete steht ihm nicht zu.
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftskämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- d) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
- e) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehen des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- d) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- g) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- h) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
- i) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- j) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.

k) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Anlage von Vereinsvermögen darf nur in einer gesicherten, bestandserhaltenden Anlageform erfolgen.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder	ab 18 Jahre
Inaktive Mitglieder	ab 18 Jahre
Ehrenmitglieder	
Jugendliche	bis 18 Jahre und
Schüler	bis 14 Jahre

#### **1. Mitglieder des Vereins können werden:**

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt, in der die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vermerkt wird.

#### **2. Austritt**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte an dem Verein. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

#### **3. Ausschluß eines Mitgliedes**

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn :

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß soziale Notlage vorliegt,  
(bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder sogar aufheben
- b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigend, die Sportdisziplin gröblichst verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- d) Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellungen des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach dem Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird vierteljährlich im voraus erhoben. Eine generelle Aufnahmegebühr von 15 € wird von jeder Familie erhoben.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den Bedingungen zu benützen. Das Mitglied kann wählen und gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

### **Die Pflichten der Mitglieder sind:**

- a) Zahlung der Beiträge
- b) Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

## **§ 8**

### **Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Sportausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1. Der Vorstand setzt sich zusammen:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende

3. Der Kassierer
4. Der Schriftführer und Pressewart
5. Der Techn. Leiter
6. Der Jugendwart

## **Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die je nach Bedarf stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von 8 Tagen.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 100 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmung im Vorstand und Sportausschuß finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere :

1. Aufstellung eines Haushaltsplanes
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
4. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Sportausschuß**

Der Sportausschuß besteht aus :

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem Techn. Leiter
3. Dem Jugendleiter

Der Sportausschußvorsitzende führt den Vorsitz in den Sportausschußsitzungen und ist verantwortlich für den gesamten sport- und spieltechnischen Betrieb des Vereins. Außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der Sportler verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden.

## **Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und der Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, bis spätestens zum 31.3. des folgenden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand acht Tage vor Beginn der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Tholeyer Nachrichtenblatt ausgeschrieben. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat :

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Kassenberichte
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer (wenn Protokollführer) zu unterschreiben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

## **§ 9**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§11**

### **Geschäftsführung des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

## §12

### Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht möglich.

## §13

### Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

## §14

### Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister eingetragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbrgünstiger Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

Verkehrsverein 1882 Tholey e.V.  
Er hat die Vereinsnummer VR939  
Und ist beim Amtsgericht St.Wendel eingetragen.  
Vorsitzender ist Herr Dr. Wolfgang Hasler.

der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 19.03.1976 erstellt worden  
Satzungsänderungen wurden nachgetragen am 06.02.1998  
Satzungsänderungen wurden nachgetragen am 28.03.2004  
Satzungsänderungen wurden nachgetragen am 16.05.2007

Tholey, den 26. Juni 2007

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

6.

---

---

7.

---

Diese Satzung ist von 7 Mitgliedern des Vereins  
unterzeichnet